

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Rastatt

- vertreten durch den Landrat –

und

der Stadt Bühl

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

**über die Finanzierung der Bus- und ALT-Leistungen des Stadtverkehrs Bühl
(KVV-Linien 271, 272, 273, 274, 275 sowie ab 12/2020 der Linien 276 und
277)**

Vorbemerkung

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des ÖPNV in Baden-Württemberg (ÖPNVG) werden im Landkreis Rastatt gem. § 6 „Aufgabenträger“ die folgenden städtischen Verkehrsleistungen in finanzieller und betrieblicher Hoheit der Großen Kreisstadt Bühl organisiert und durchgeführt:

- 271 Bühl – Kappelwindeck – Bühl (Ringverkehr)
- 272 Bühl – Weitenung – Ottenhofen – Bühl
- 273 Bühl - Neusatz – Immenstein
- 274 Bühl – Eisental – Bühl
- ALT 275 Vimbuch – Balzhofen – Moos – Oberbruch u.z.
- 276 Bühl – Gewerbegebiet Bußmatten – Bühl
- 277 Bühl – Gewerbegebiet Süd – Bühl
- ALT-Verkehre auf den o.g. Linien

Im Rahmen des Nahverkehrsplanes wurden diese Linien zu einem Linienbündel zusammengefasst. Das Linienbündel läuft zum Fahrplanwechsel Dezember 2020 aus. Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wurde daher ein Wettbewerbsverfahren für die Busverkehre durchgeführt. Der Landkreis Rastatt hat hierbei aus formalen Gründen als Aufgabenträger fungiert. Die Ausschreibung des Linienbündels „Stadtverkehr Bühl“ ist allerdings in enger Abstimmung mit der Stadt Bühl und dem KVV erfolgt.

Da die finanzielle Verantwortung dieser städtischen Linien auch weiterhin bei der Stadt Bühl liegt, sind die Regularien in einer bilateralen Vereinbarung zwischen Landkreis Rastatt und Stadt Bühl festzulegen.

§ 1 Ausschreibung

Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens hat sich ergeben, dass die Firma Faller Reisen GMBH, Bühl für den ausgeschriebenen Busverkehr das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat. Der Firma Faller Reisen GmbH wird daher durch den Landkreis Rastatt der Zuschlag für den Betrieb mit einer Laufzeit von 8 Jahren (+ 2 Optionsjahre) ab Fahrplanwechsel Dezember 2020 erteilt.

§ 2 Vertragsgrundlage

Der Landkreis Rastatt, der KVV, die Stadt Bühl und die Firma Faller Reisen GmbH schließen einen entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsvertrag ab, in dem insbesondere die Zuschusshöhe an die Firma Faller Reisen GmbH geregelt ist. Bzgl. der ALT-Verkehre wird ein gesonderter Vertrag zwischen der Stadt Bühl, dem KVV und dem ALT-Unternehmen abgeschlossen.

§ 3 Finanzierung

Der entsprechende Zuschuss (incl. der jährlichen Dynamisierung) für beide Verkehre wird von der Stadt Bühl getragen.

Alle möglichen zusätzlichen Kosten für das Linienbündel Stadtverkehr Bühl, die sich innerhalb der Laufzeit des Vertrages ergeben (z.B. Vertragsänderungen, Leistungsänderungen, rechtlicher Klärungsbedarf), trägt die Stadt Bühl ebenfalls in eigener finanzieller Verantwortung.

§ 4 Abrechnung

Die Abrechnung des Zuschusses der Stadt Bühl an die Firma Faller Reisen GmbH erfolgt über den KVV. Die Abrechnung mit dem ALT-Unternehmer erfolgt dagegen direkt über die Stadt Bühl. Der KVV rechnet den Zuschuss im Rahmen des Jahresabschlusses mit dem Gesellschafter Landkreis Rastatt ab. Der Landkreis Rastatt stellt den jährlichen Zuschussbetrag der Stadt Bühl in zwei Tranchen in Rechnung. Die Stadt Bühl verpflichtet sich, den Zuschuss während der Laufzeit des Vertrages jährlich in zwei Tranchen an das Landratsamt Rastatt zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Voraussetzung der Wirksamkeit ist jedoch der Abschluss des Dienstleistungsvertrags zwischen dem Landkreis Rastatt, der Stadt Bühl, dem KVV und der Firma Faller Reisen GmbH gem. **Anlage**. Die Laufzeit und die Kündigungsrechte des Dienstleistungsvertrages gelten auch für diese Vereinbarung. Eine

Laufzeitkopplung des Vertrages zwischen Stadt Bühl, KVV und ALT-Unternehmer ist nicht zwangsläufig notwendig.

§ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen der Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, werden dadurch die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich Regelungslücken zeigen sollten. An Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen tritt eine Bestimmung, die dem von den Vereinbarungsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält ein Exemplar.

Rastatt, den 18. Juni 2020

Für den Landkreis Rastatt

Für die Stadt Bühl

.....

Landrat Toni Huber

.....

Oberbürgermeister Hubert Schnurr